



BETREUUNGSORDNUNG

Der Spielgruppen Pulheim e. V. ist der Träger für die „Spielgruppe ohne Eltern“

§ 1 Betreuungszeit

- (1) Die tägliche Betreuungszeit beträgt 3 Stunden, von 09:00 bis 12:00 Uhr.
- (2) In der Eingewöhnungsphase kann sich die tägliche Betreuungszeit auch verkürzen.
- (3) Die Kinder sind pünktlich zu bringen und abzuholen.

§ 2 Beitrag

- (1) Der monatliche Beitrag beträgt für Kinder mit Wohnsitz im Stadtgebiet Pulheim bei der Betreuung von 3 Tagen pro Woche 174,00 Euro
für alle anderen Kinder wird ein Aufschlag in Höhe von 20,00 € erhoben.
- (2) Der Beitrag wird monatlich per Lastschrift eingezogen.
- (3) Für die durch den Träger verursachten Ausfalltage wird jeweils ein Tagessatz von 15,00 € -
erstattet.
Für zwei Ausfalltage im gesamten Betreuungszeitraum erfolgt keine Erstattung. Dies ist im
monatlichen Beitrag mit enthalten.
- (4) Durch eine Nichtteilnahme des Kindes trotz Betreuungsangebotes (z.B. durch Krankheit,
Urlaub usw.) erfolgt keine Erstattung des Beitrages.
- (5) Im Falle der Schließung der Spielgruppe auf Grund höherer Gewalt oder eines anderen, vom
Träger nicht zu verantwortenden Umstands, bestehen keine Ansprüche gegenüber dem
Träger.

§ 3 Kündigung

- (1) Ein Recht zur ordentlichen Kündigung besteht nicht.
- (2) Eine vorzeitige Kündigung ist bei schriftlichem Nachweis des Erhalts eines Kindergartenplatzes
mit Wirkung zum Beginn der Betreuung des Kindergartenplatzes möglich.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist mit einer Frist von 4 Wochen zum
Monatsende möglich:
 - a. durch den Träger: z. B. wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den
Personensorgeberechtigten nicht möglich ist, aus pädagogischen Gründen, bei Schließung
des Betriebes oder Betriebsteilen durch den Träger
 - b. durch die Personensorgeberechtigten: z.B. bei Umzug der Familie in eine andere Stadt
oder Gemeinde,
- (4) Eine fristlose Kündigung durch den Träger ist bei erheblichen Vertragsverstößen oder anderen
besonders wichtigen Gründen möglich.
- (5) Eine Kündigung des Vertrages muss schriftlich erfolgen.



§ 4 Versicherungsschutz

- (1) Alle in der Spielgruppe aufgenommenen Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung des Trägers versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Hin- und Rückweg.
- (2) Bei Unfällen muss die Einrichtung innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde machen. Aus diesem Grund werden die Personensorgeberechtigten gebeten, Unfälle der Kinder auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung der Leitung der Einrichtung umgehend (spätestens am nächsten Tag) mitzuteilen.
- (3) Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden.
- (4) Für Sachschäden (z.B. Brillen, Kleidungsstücke, Fahrräder, Rollschuhe und sonstige Spielzeuge) wird keine Haftung übernommen.

§ 5 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übergabe des Kindes.
- (2) Die Aufsichtspflicht für den Träger und sein Personal endet grundsätzlich mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder an die abholberechtigten Personen.
- (3) Bei Festen und allen Veranstaltungen der Spielgruppe, an denen eine Teilnahme der Personensorgeberechtigten möglich ist, obliegt in jedem Fall die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

§ 6 Weitergabe von Gesundheitsdaten / Infektionsschutzgesetz

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich dem Träger zu melden. *Nähere Erläuterungen finden sich im beigefügten Informationsblatt gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz.* Das Kind muss der Spielgruppe während dieser Zeit fernbleiben. Es darf sie erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über seine Befreiung von Krankheitserregern wieder besuchen. Dies gilt insbesondere bei Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung und ähnlich schweren Krankheiten. Dies gilt ebenso für Kinder, die weder über den Impfschutz noch eine Immunität gegen Masern verfügen.
- (2) Zusätzlich müssen Angaben bezüglich der bisher erfolgten Impfungen einschließlich der Impfdaten in schriftlicher Form vorgelegt werden.
- (3) Außerdem muss ein Hinweis auf Allergien und vorhandene chronische Erkrankungen (z.B. Asthma) erfolgen.



GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht.

Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler*innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2**).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3**).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr*e Kinderarzt*ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.



Spielgruppen Pulheim e. V.

Spielgruppe ohne Eltern

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Tabelle 1:

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis)	<ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	--

Tabelle 2:

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3:

Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	<ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--



Masern-Impfung – auch für Erwachsene wichtig!!!

• Auch Erwachsene können Masern bekommen

Die Masern treten in Deutschland wieder verstärkt auf: Dabei betreffen etwa die Hälfte der Masernfälle Jugendliche und Erwachsene, die gar nicht oder nicht ausreichend geimpft sind.

• Masern: keine harmlose Kinderkrankheit

Neben Komplikationen wie Mittelohr- oder Lungenentzündung kommt es bei etwa jeder 1.000 Erkrankung zu einer Entzündung des Gehirns. Sie kann tödlich enden oder zu bleibenden körperlichen Schäden führen. Schwere Verläufe sind bei Jugendlichen und Erwachsenen deutlich häufiger als bei Kindern.

• Impfen schützt

Impfen ist eine der einfachsten und wirksamsten vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz gegen die Masern. Dabei schützen Impfungen nicht nur den Geimpften. Sind genügend Menschen immunisiert, können außerdem einzelne Krankheitserreger wie das Masernvirus eliminiert werden.



KASSENÄRZTLICHE
BUNDESVEREINIGUNG

Wer sollte sich gegen Masern impfen lassen?

Alle nach 1970 geborenen Erwachsenen, wenn sie:

- bisher nicht gegen Masern geimpft wurden
- in der Kindheit nur einmal geimpft wurden
- nicht wissen, ob sie bereits geimpft wurden oder früher Masern hatten

Kinder sollten ab dem Alter von 11 Monaten bis zum Abschluss des 2. Lebensjahres zweimal geimpft werden. Danach besteht ein vollständiger Impfschutz.

Wichtig für Frauen mit Kinderwunsch: Vor der Schwangerschaft prüfen, ob der Masern-Impfschutz komplett ist – denn während der Schwangerschaft kann nicht geimpft werden. Und Frauen, die gegen Masern immun sind, schützen automatisch auch ihr Kind in den ersten Lebensmonaten, in denen es noch nicht geimpft werden kann (Nestschutz).



Mehr Informationen im Internet unter www.kbv.de/vorsorge

Bitte Impfpass vorlegen!



Information zum Datenschutz

Grundlegendes

Diese Information zum Datenschutz soll über die Art, den Umfang und den Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch den Spielgruppen Pulheim e. V. (**Verein**) informieren. Der Verein nimmt Ihren Datenschutz sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. Da durch neue Technologien und die ständige Weiterentwicklung, Änderungen an dieser Datenschutzerklärung vorgenommen werden können, empfehlen wir Ihnen sich die Datenschutzerklärung in regelmäßigen Abständen wieder durchzulesen. Definitionen der verwendeten Begriffe (z.B. "personenbezogene Daten" oder "Verarbeitung") finden Sie in Art. 4 DSGVO.

Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Verein erhebt, nutzt und gibt Ihre personenbezogenen Daten nur dann weiter, wenn dies im gesetzlichen Rahmen erlaubt ist oder Sie in die Datenerhebung einwilligen.

Als personenbezogene Daten gelten sämtliche Informationen, welche dazu dienen, Ihre Person zu bestimmen und welche zu Ihnen zurückverfolgt werden können – also beispielsweise Ihr Name, Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Wir verarbeiten personenbezogene Daten nur nach ausdrücklicher Erlaubnis der betreffenden Nutzer und unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund unseres berechtigten Interesses zur Erfüllung unseres gemeinnützigen Vereinszwecks und zur Optimierung unseres Angebotes.

Umgang mit Kontaktdaten

Nehmen Sie mit uns durch die angebotenen Kontaktmöglichkeiten Verbindung auf, werden Ihre Angaben gespeichert, damit auf diese zur Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anfrage zurückgegriffen werden kann. Ohne Ihre Einwilligung werden diese Daten nicht an Dritte weitergegeben.

Rechte des Nutzers

Sie haben als Nutzer das Recht, auf Antrag eine kostenlose Auskunft darüber zu erhalten, welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert wurden. Sie haben außerdem das Recht auf Berichtigung falscher Daten und auf die Verarbeitungseinschränkung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Falls zutreffend, können Sie auch Ihr Recht auf Daten Portabilität geltend machen. Sollten Sie annehmen, dass Ihre Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, können Sie eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einreichen.

Löschung von Daten

Sofern Ihr Wunsch nicht mit einer gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung von Daten (z.B. Vorratsdatenspeicherung) kollidiert, haben Sie ein Anrecht auf Löschung Ihrer Daten. Von uns gespeicherte Daten werden, sollten sie für ihre Zweckbestimmung nicht mehr vonnöten sein und es keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen geben, gelöscht. Falls eine Löschung nicht durchgeführt werden kann, da die Daten für zulässige gesetzliche Zwecke erforderlich sind, erfolgt eine Einschränkung der Datenverarbeitung. In diesem Fall werden die Daten gesperrt und nicht für andere Zwecke verarbeitet.

Widerspruchsrecht

Sie können von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu jeder Zeit widersprechen.

Wenn Sie eine Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen oder Fragen bzgl. der Erhebung, Verarbeitung oder Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder erteilte Einwilligungen widerrufen möchten, wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse: kontakt@spielgruppen-pulheim-ev.de



Infoblatt

Ablauf eines Betreuungstages

- **09:00 Uhr** die Kinder werden gebracht,
bitte nicht früher, und wenn es später als 09:15 Uhr wird - bitte Bescheid sagen
- **10:00 Uhr** findet ein kleines „Frühstück“ statt
- je nach Wetterlage geht es danach in den Garten
– Sandkasten, Bobbycar fahren, auf der Wiese toben...
- **11:45 Uhr** die Kinder werden abgeholt
- und dazwischen wird gespielt, gelernt, gebastelt, gelacht...

Was soll mein Kind täglich mitbringen?

- **Kleinen „Rucksack“ NUR** für das kleine „Frühstück – Zwischen-Snack“ mit:
 - „kleine“ Frühstücksdose mit gesundem Essen
– zuckerfreie Nahrung,
KEINE Süßigkeiten, z.B. Milchschnitte
– bitte keine Gläser, kein Joghurt oder ähnliches
 - Trinkflasche mit Wasser
- INFOS dazu: <https://vernetzungsstelle-brandenburg.de/kitaverpflegung/zwischenverpflegung-kita/>
- **Extra-Tasche** mit:
 - Windeln; Feuchttücher; Einmal-Wickelunterlage
 - Kleidung für den Garten je nach Wetter – z.B. Matchhose, Kopfbedeckung, Schal..., Wechselkleidung / Umziehsachen (der Jahreszeit entsprechend), ...
 - ggf. etwas zum „festhalten“! z. B: Tuch, Kuscheltier, (Ersatz) - Schnuller, usw.
- Hausschuhe, Stoppersocken



Alles bitte mit dem Namen Ihres Kindes kennzeichnen!

Einmalig zu Beginn des Gruppenjahres

- Zwei Fotos (9x13) für den Geburtstagskalender
 - *wird im Gruppenraum aufgehängt*
- Bilder von der Familie, Freunde, Haustiere...
 - *damit das Kind etwas Vertrautes von Zuhause ansehen kann*

Wann muss ich die Betreuerinnen informieren?

- Wenn ein Kind später oder nicht (bei Urlaub, Krankheit) kommt
- Wenn jemand anders das Kind abholt
- Ergänzend zum Infektionsschutzgesetz bei:
 - Allergien
 - ansteckenden Krankheiten
- **den Verein:** falls sich persönliche Daten ändern, (Anschrift, Telefon-Nr., E-Mail,...)



Spielgruppen Pulheim e. V.

Spielgruppe ohne Eltern

Kontaktdaten

- Verein: 02238 8452476
- E-Mail: kontakt@spielgruppen-pulheim-ev.de
- Internet: www.spielgruppen-pulheim-ev.de

Kommunikation

- zwischen Eltern und den Betreuerinnen gibt es je Spielgruppe eine WhatsApp-Gruppe, in die Sie mit Ihrem Einverständnis aufgenommen werden.

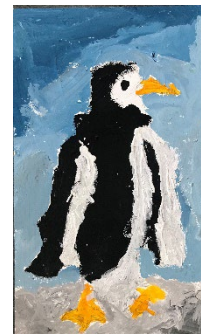
Pinguingruppe:

Erster und letzter Betreuungstag

- Start: Montag, 26.08.2024 Ende: Mittwoch, 30.07.2025

An diesen Tagen ist die Spielgruppe geschlossen!

- Weihnachten – Neujahr von Donnerstag, 19.12.2024
bis Sonntag, 05.01.2025
- Rosenmontag, 03.03.2025
- Ostermontag, 21.04.2025
- Pfingstmontag, 09.06.2025





Anmerkungen zur Eingewöhnung

diese sind als grober roter Faden zusehen

Eingewöhnungszeit

- Die Eingewöhnungszeit hängt immer vom Kind ab!
wir versuchen es so schnell oder langsam, wie wir jedes Kind individuell einschätzen
- Eine Bezugsperson (i.d.R. ein Elternteil – Mama - Papa) begleitet das Kind durch die gesamte Eingewöhnung
 - Die Bezugsperson ist als „Fels in der Brandung“ in den Räumen – in der Nähe - zur emotionalen Sicherheit des Kindes, das die Räume, die Gruppe und die Betreuerinnen **selbstständig** erkundet und kennenlernt
 - Die Bezugsperson ist NICHT in den Räumen, um mit dem Kind zu spielen und es immer wieder zum Spielen zu animieren
- Ziel der Eingewöhnung ist es Schritt für Schritt das Zeitfenster, das das Kind mit der Bezugsperson in den Räumen verbringt, zu verkleinern und das Zeitfenster, das das Kind alleine mit der Gruppe und den Betreuerinnen verbringt, zu verlängern
- Die Eingewöhnung ist für alle Beteiligten:
das Kind, die Bezugsperson, die Betreuerinnen, die gesamte Gruppe
- Jedes Kind ist anders, wie schnell die Zeit der Trennung ausgedehnt werden kann, hängt letztlich vom Kind ab.
- Bei „Problemen“ bei der Eingewöhnung nach etwa 2-3 Monaten, behalten wir uns vor, nach eingehenden Gesprächen mit Ihnen, die Betreuung vorzeitig zu beenden.

Verabschieden:

- es ist von größter Bedeutung, dass sich die Bezugsperson NIE aus den Räumen schleicht(!); das Kind muss merken, dass die Bezugsperson weggeht; „kurz“ und schmerzlos: je länger die Verabschiedung dauert, desto schwieriger wird es für das Kind sich zu beruhigen. Bitte bleibt bei einem klaren „Tschüss, ich gehe jetzt und komme nachher wieder“, einer Umarmung/Kuss und verlässt die Räume (bitte nicht an der Türe stehen und zugucken, die Kinder können euch sehen)

Begrüßung beim Abholen:

- auch wenn es schwerfällt, muss dem Kind vermittelt werden, dass alles in Ordnung ist, es ist zwar traurig Mama / Papa tschüss zu sagen und sich zu trennen, aber Mama/Papa kommt jedes Mal zum Abholen wieder; ein freundliches Lächeln und ein Hallo mit Umarmung zur Begrüßung wirken beruhigend auf das Kind und signalisieren „Ich vertraue deinen Betreuerinnen und du kannst ihnen auch vertrauen. Die Spielgruppe ist ein sicherer, liebevoller Ort, an dem du bleiben kannst.“